

Benutzungsordnung für die Kegelsporthalle der Stadt Neuß

Der Rat der Stadt Neuß hat am 15. Dezember 1965 folgende Benutzungsordnung für die Kegelsporthalle der Stadt Neuß beschlossen:

Die Kegelsporthalle der Stadt Neuß ist Übungs- und Wettkampfstätte für die Sportkegler des Stadtgebietes Neuß.

Entsprechend dieser Zweckbestimmung gelten für ihre Benutzung folgende Regeln:

1. Die Vergabe der Kegelsporthalle erfolgt durch den Oberstadtdirektor - Amt für Leibesübungen - aufgrund eines für den Einzelfall oder für einen fest umgrenzten Zeitraum abzuschließenden Überlassungsvertrages. Die Kegelsporthalle darf nur Vereinen oder Gruppen überlassen werden, die sportliches Kegeln im Sinne der Richtlinien des Deutschen Keglerbundes e.V. betreiben.

Die Überlassung zu berufssportlichen oder gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
2. Für die Benutzung der Kegelsporthalle wird ein Benutzungsentgelt gemäß den vom Rat der Stadt Neuß festgesetzten Richtsätzen erhoben. Die Vereinbarung eines Pauschalentgeltes ist statthaft.
3. Die Benutzung der Kegelsporthalle ist nur zulässig, wenn
 - a) während der gesamten Benutzungsdauer ein verantwortlicher Leiter anwesend ist, der befähigt ist, für eine ordnungsgemäße Bedienung der automatischen Aufstellungsvorrichtung und der sonstigen technischen Einrichtungen zu sorgen und einen einwandfreien Ablauf des Kegelsportbetriebes zu gewährleisten,
 - b) für alle Kegler ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Unfall und Haftpflicht besteht.
4. Die Kegelbahnen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Als Schuhe sind ausschließlich Turn- und Sportschuhe mit hellen Gummisohlen zugelassen.

Zum Umkleiden sind die Umkleideräume zu benutzen.

5. In der Kegelsporthalle (einschließlich Zuschauerraum) dürfen alkoholische Getränke weder verabreicht noch genossen werden. Das Rauchen ist ebenfalls untersagt.
6. Vor Beginn des Kegeln hat der verantwortliche Leiter die technischen Einrichtungen und Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unter Benutzung der ausliegenden Meldebogen sofort dem Hallenwart mitzuteilen. Das gleiche gilt für Mängel, die während der Veranstaltung auftreten.

Der Hallenwart entscheidet, ob und ggf. unter welchen Vorkehrungen oder Einschränkungen eine Benutzung trotzdem zugelassen werden kann.

7. Den Beginn und das Ende der jeweiligen Benutzung hat der verantwortliche Leiter in dem ausliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Dabei sind besondere Vorkommnisse ebenfalls zu vermerken.
8. Die jeweiligen Benutzer haften für schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) von ihnen verursachte Schäden an der Halle und ihren Einrichtungen. Läßt sich der Täter nicht einwandfrei ermitteln, so haften alle zur Zeit des Schadenfalles anwesenden Mitglieder der benutzenden Vereine oder Gruppen als Gesamtschuldner.
9. Für Schäden, die den Benutzern der Kegelsporthalle (aktiven Sportler oder Zuschauern) durch die Beschaffenheit des Gebäudes oder seiner Einrichtung entstehen, haftet die Stadt Neuß nur, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten eines ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung der Stadt Neuß ist ausgeschlossen für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe oder sonstiger in die Halle mitgebrachten Gegenstände. Eine Haftung entfällt ebenfalls für die auf den Parkplätzen oder sonst auf dem städtischen Gelände abgestellten Fahrzeuge.

10. Das Hausrecht für die Kegelsporthalle verbleibt der Stadt Neuß. Den zur Einhaltung der Benutzungsordnung oder zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Betriebes ergehenden Anordnungen des Hallenwartes oder sonstiger für die Kegelsporthalle zuständigen Bediensteten der Stadt Neuß ist unverzüglich Folge zu leisten.

Neuß, den 11. Januar 1966

P. W. Kallen

Oberbürgermeister